

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

## **(Gemeindeverfassungsrechtssatzung – GVRS)**

Die Gemeinde Oberschweinbach erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

## **Satzung:**

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Energie- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- d) den Kindergarten-, Jugend- und Schulausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- e) den Klostersausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und drei weiteren ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a) bis e) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind ausschließlich vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3** **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden (Referenten).

(2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) <sup>1</sup>Die Referenten des Gemeinderats erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen überörtlicher Organisationen ein Sitzungsgeld von je 25,-- € als pauschalen Aufwandsersatz, soweit von diesen Organisationen keine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

(4) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten als Entschädigung für die Nutzung der privaten elektronischen Geräte für das Ratsinformationssystem eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100,-- € pro Jahr als IT-Pauschale. <sup>2</sup>Diese Entschädigung wird erstmals im Jahr der tatsächlichen Inbetriebnahme gewährt. <sup>3</sup>Für die Monate Januar bis April 2026 beträgt die Pauschale für ausscheidende Gemeinderatsmitglieder 35,-- €.

(5) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

(6) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(7) Der Ersatz von Sachschäden, die ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erleiden, bestimmt sich nach den für Staatsbedienstete geltenden Vorschriften.

(8) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen werden im Voraus bezahlt. Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden nur für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen bezahlt.

(9) Die Entschädigungen nach den Absätzen 2 und 3 werden einmal jährlich zum Schluss des Kalenderjahres ausbezahlt.

### **§ 4** **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

### **§ 5** **Weitere Bürgermeister**

Die zweite Bürgermeisterin und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

...

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 26. September 2014 außer Kraft.

Gemeinde Oberschweinbach  
Oberschweinbach, den 16.09.2020

Norbert Riepl  
Erster Bürgermeister